

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

der Mensch-Hund-Teams an Schulen im
Regierungsbezirk Münster

Arbeitskreis Schulhund
der Schulen im Regierungsbezirk Münster
unter der Leitung von

Anne Heckmann
heckmann@mes-st.de

Britta Bucholz
bucholz@kreisel-emetten.de



Selbstverpflichtungserklärung der Mensch-Hund-Teams an Schulen im Regierungsbezirk Münster

Inhaltsverzeichnis

Grundlegendes zur Entstehung dieser Selbstverpflichtungserklärung

Personenkreis	2
Zielsetzung	2
Theoretische Grundlagen	2

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Verpflichtung der Mensch-Hund-Teams	5
2. Standards	
2.1 Ausbildung	5
2.2 Konzeption	6
2.3 Grundlegende Bedingungen	6
2.4 Tierschutz	7
2.5 Voraussetzungen für den Einsatz des Hundes	7
2.6 Zielsetzungen in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern	7
3. Teilnehmende Schulen	8

Selbstverpflichtungserklärung der Mensch-Hund-Teams im Einsatz an Schulen im Regierungsbezirk Münster

Grundlegendes zur Entstehung dieser Selbstverpflichtungserklärung

Personenkreis

Bei den Personen, die an dieser Selbstverpflichtungserklärung mitgewirkt haben, bzw. diese unterzeichnet haben, handelt es sich um Personen, die dem Arbeitskreis Schulhund (Beteiligte entstammen dem Kreis Steinfurt, Kreis Coesfeld, Kreis Borken, Grafschaft Bentheim, Münster) angehören und die mit ihren Hunden im schulischen Kontext tiergestützt arbeiten.

Zielsetzung

In unserer täglichen Arbeit mit unseren Hunden in der Schule wird uns immer wieder deutlich, wie wichtig die Bildung und Sicherung von Qualitätsstandards in der Arbeit mit Hunden an Schulen ist.

Jeder, der seinen Hund im schulischen Kontext einsetzt, wird täglich mit Möglichkeiten und Grenzen seines Einsatzes konfrontiert. Es ist uns ein Anliegen das Wohlergehen der Tiere dabei nicht aus den Augen zu verlieren, dabei jedoch qualitativ hochwertige tiergestützte Arbeit zu verrichten, die zudem fachlich fundiert durchgeführt wird.

Daher ist es uns wichtig, gemeinsame Richtlinien festzulegen, die zum einen den weitgehend art- und tiergerechten Einsatz unserer Vierbeiner gewährleisten.

Andererseits sollen diese dazu dienen, durch die Verpflichtung zu einer fundierten Ausbildung sowie einem fachlichen Austausch über die Arbeit und ihre Zielsetzungen in den unterschiedlichen Settings, konkrete Praxisbeispiele und Materialanregungen die Qualität der Arbeit dauerhaft zu gewährleisten.

Theoretische Grundlagen

In Deutschland gibt es keine einheitlichen Richtlinien, die den Einsatz eines Hundes in der Schule regeln. Seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es eine Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes (September 2015).

Abrufbar unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Schulhund/Allgemeine-Hinweise-Schulhund.pdf>

Aspekte des Tierschutzes sind im Einsatz eines Tieres, in diesem Fall des Hundes jedoch ebenso zu beachten wie regelmäßige Gesundheits-Checks durch einen Tierarzt, was durch die Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung deutlich wird (Querverweis auf die TVT-Blätter, Hunde im sozialen Einsatz, Merkblatt Nr. 131.4 (Stand November 2021).

Abrufbar unter:

<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c304>

Die Kultusministerinnen und Kultusminister legen die Verantwortung ansonsten in die Hände der Schulleitungen. Das Konzept zum Einsatz eines Hundes wird also häufig von Pädagoginnen und Pädagogen, die ihren Hund mit in die Schule nehmen möchten, selbst formuliert und individuell mit den Schulleitungen und Eltern abgestimmt. Als Hilfestellung und Orientierungsleitfaden formulieren Richtlinien zur Sicherheit in Schulen (RISU - Stand 21.09.2023) dabei Empfehlungen der Kultusministerkonferenz.

Abrufbar unter:

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/risu-nrw_2024.pdf

Dabei umreißt der Punkt II 3.1 deutlich, worauf beim Einsatz eines Hundes in der Schule zu achten ist:

„Hunde in Schulen

Beim Einsatz von Hunden in Schulen (z. B. im Rahmen einer tiergestützten Pädagogik, HuPäSCh, o. ä.) müssen einige wichtige Punkte beachtet werden. Dazu zählen insbesondere:

- Das Tier muss regelmäßig einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt vorgestellt und von diesem untersucht werden. Dadurch sollen frühzeitig u. a. Schmerzen verursachende Krankheiten erkannt werden, die zu einer Wesensänderung des Tieres führen können. Das Gesundheitsattest der Tierärztin bzw. des Tierarztes muss über die gute Allgemeinverfassung des vorgestellten Hundes Auskunft geben. Außerdem ist für eine regelmäßige Endoparasitenprophylaxe (entweder durch regelmäßige Entwurmung oder Kontrolle durch Abgabe von Kotproben) und Ektoparasitenprophylaxe zu sorgen. Der aktuelle Impfstatus muss im Heimtierpass vorliegen.*
- Jeder Einsatz in der hundegestützten Pädagogik erfolgt nur im aus- bzw. weitergebildeten Mensch-Hund-Team und setzt ein sicheres Vertrauensverhältnis voraus.*
- Der Einsatz zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Hund erfolgt ausschließlich unter ständiger Aufsicht der Hundeführerin bzw. des Hundeführers. Ein Einsatz des Hundes ohne Hundeführerin oder Hundeführer ist nicht zulässig.*
- Der Einsatz muss immer nach Hunde- und Tierschutzaspekten sowie tierethischen Grundsätzen geplant und durchgeführt werden. Der Hund darf nicht instrumentalisiert werden. Individuelle Stärken sollten berücksichtigt werden.*
- Um den professionellen Einsatz eines Schulhundes zu gewährleisten, ist das Erstellen eines Schulhundkonzepts unabdingbar. Zusätzlich sind eine kontinuierliche Reflektion, Evaluation und Anpassung der Arbeit notwendig.*
- Rituale für den Hund und Regeln für die Schülerinnen und Schüler müssen etabliert werden, um dem Hund Hilfestellungen beim Einsatz zu geben und um Stress zu reduzieren.*
- Die Möglichkeit des selbstständigen Rückzugs des Hundes auf einen eigenen und ungestörten Ruheplatz muss gewährleistet sein.*
- Der Einsatz des Hundes muss entsprechend seiner Bedürfnisse und Voraussetzungen und denen der Hundeführerin / Pädagogin bzw. des Hundeführers / Pädagogen, der Schülerinnen und Schüler und der Schule individuell angepasst werden. Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Sorgeberechtigten nach bekannten Allergien ihrer Kinder zu befragen. Bei*

Schülerinnen und Schülern ab der Sekundarstufe II können auch diese befragt werden.

Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (z. B. Händewaschen) durchzuführen.

(Auszug aus:

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/risu-nrw_2024.pdf, Punkt II 3.1).

Der Einsatz von Hunden in Schulen unterliegt somit Richtlinien, Empfehlungen und Merkblättern und ist somit qualitativ nicht standardisiert.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Verpflichtung der Mensch-Hund-Teams

Aufgrund der Zielsetzung der unterzeichnenden Schulen in Bezug auf den Einsatz ihrer Mensch-Hund-Teams sowie auf Basis der bestehenden theoretischen Grundlagen haben die Unterzeichnenden diese Selbstverpflichtungserklärung beschlossen. Die unterzeichnenden Schulen und Einrichtungen verpflichten sich, die in den folgenden Punkten und Unterpunkten aufgeführten Standards beim Einsatz ihrer Mensch-Hunde-Teams einzuhalten. Mensch-Hund-Teams, die in diesen Einrichtungen die Standards (noch) nicht einhalten, erhalten in einem angemessenen Zeitraum die Möglichkeit zur Nachbesserung. Erfolgt dauerhaft ein Umgehen oder eine Nichteinhaltung der Standards, so verlieren diese Mensch-Hund-Teams ihre Berechtigung, in den unterzeichnenden Einrichtungen als Mensch-Hund-Team tätig zu sein.

2. Standards

2.1 Ausbildung

Neben einer fundierten Grundausbildung des eingesetzten Hundes, die dem Hund Grundgehorsam (Sitz, Platz, Bleib, Komm...) bescheinigt sowie dem Pädagogen / der Pädagogin das Wissen bezüglich Neigung und Körpersprache des Tieres (ggfls. Nachweis der Hundeschule) garantieren die unterzeichnenden Einrichtungen eine **fachlich fundierte Aus- bzw. Weiterbildung** jedes tätigen Mensch-Hund-Teams in entsprechenden Ausbildungsbereichen, z.B. Hundegestützte Pädagogik, Tiergestützte Pädagogik, Tiergestützte Therapie, Tiergestützte Intervention, Schulbegleithund-Ausbildung, Pädagogik- und Therapiebegleithund-Ausbildung, Schul- und Therapiebegleithund-Ausbildung, Schulhunde-Team-Ausbildung etc. (Grundausbildungsdauer mindestens 40 - 60 Stunden in einem renommierten qualifizierten Ausbildungsbetrieb) sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen in Bezug auf den Einsatz des Hundes in Schule (beispielsweise Individualfortbildungen zu Themenschwerpunkten mit Hund in fachlich renommierten Aus- und Fortbildungsbetrieben, Austausch und Weiterbildung im Rahmen des Arbeitskreises, etc.).

2.2 Konzeption

An jeder Einrichtung, die diese Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet hat, gibt es ein **Konzept**, was den Einsatz der Hunde fachlich fundiert festlegt. Zur Beschreibung des Einsatzbereiches der eingesetzten Hunde und ihrer Qualifikation werden bestimmte Begriffe definiert. Schulhunde, Begleithunde, Mensch-Hund-Team oder weitere verwendete Begriffe werden in der Konzeption definiert und es erfolgt eine klare Abgrenzung der Einsatzbereiche entsprechender Teams.

Weiterhin finden

- die Zielsetzung der Schulen für den Einsatz der Teams,
- die Ziele der hundegestützten Pädagogik in der Arbeit mit den Kindern (allgemeine Förderziele),
- die Voraussetzungen der Teams für ihren Einsatz an der Schule,
- hygienische und gesundheitliche Voraussetzungen,
- Regeln im Umgang mit den Tieren an der Schule,
- Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Anforderungen an das Mensch-Hund-Team,
- Rahmenbedingungen für den Einsatz der Hunde,
- Tierschutzaspekte, etc.

in der Konzeption Beachtung.

2.3 Grundlegende Bedingungen

Die **grundlegenden Bedingungen** für den Einsatz von Mensch-Hund-Teams an Schulen wurden von allen unterzeichnenden Schulen / Einrichtungen umfassend und nachweislich geklärt. So wurde neben des für alle Beteiligten öffentlich zugänglichen Konzeptes von den einzelnen Schulgremien (Schulleitung, Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und -konferenz) die Zustimmung zur Einführung hundegestützter Pädagogik erteilt. Die Schulaufsicht und der Schulträger sind seitens der Schulleitung über den Einsatz von Schulhunden in den entsprechenden Schulen informiert. Im Aufnahmegespräch erfolgt in den Schulen eine Information der Eltern bezüglich tiergestützter Pädagogik und eine Abfrage ob Tierhaarallergien und/ oder Angst vor Hunden bei den Kindern bestehen.

Die Hunde sind geimpft und werden regelmäßig entwurmt. Ebenso erfolgen Präventionsmaßnahmen gegen Parasiten (Flöhe, Zecken). Die Hunde befinden sich stets in einem guten Gesundheits-, Ernährungs- und Pflegezustand. Hündinnen werden während ihrer Läufigkeit nicht in der Schule eingesetzt. Die Ausbildungen der Hunde basieren ausschließlich auf Motivation und positiver Verstärkung. Auf das physische und psychische Wohl der Hunde wird seitens der Pädagog:Innen immer geachtet.

Die Hunde sind durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung (hundegestützte Pädagogik in der Schule) der Pädagog:Innen versichert.

2.4 Tierschutz

Der Einsatz der Hunde in den unterzeichnenden Einrichtungen und Schulen basiert auf den Richtlinien der Tierärztlichen Vereinigung für **Tierschutz** e.V. (TVT), Tiere im sozialen Einsatz, Merkblatt Nr. 131 (Allgemeine Grundsätze), erarbeitet vom AK 10 „Tiere im sozialen Einsatz“, Stand: November 2021

in Verbindung mit den Empfehlungen des AK 10 zur Gewährleistung des Tierschutzes, Merkblatt 131.4 Hunde, Stand: Juni 2018.

Ebenso werden alle tierschutzrelevanten Anforderungen aus den Richtlinien für Sicherheit in Schulen umgesetzt

- https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/risu-nrw_2024.pdf, Punkt II 3.1.

2.5 Voraussetzungen für den Einsatz des Hundes

Die tierschutzrelevanten Aspekte wurden bereits in Punkt 5.4 garantiert und legen viele einsatzrelevante Bedingungen bereits fest. Insbesondere verpflichten sich die teilnehmenden Schulen an dieser Stelle nochmals explizit dazu, den eingesetzten Hunden angemessene Einsatzzeiten mit darauffolgenden mindestens ebenso langen Pausen zu ermöglichen.

Diese **Pausen** sind in entsprechenden **Ruheräumen** oder an **Rückzugsorten** durchzuführen. Die Ruheräume und Rückzugsorte der Hunde sind besonders gekennzeichnet. Als Rückzugsorte dienen den Hunden beispielsweise spezielle Boxen, die an ihre Größe angepasst und angemessen sind. An diese Boxen sind die Hunde seit Welpenalter gewöhnt.

Die Hunde können während der **Einsatzzeiten** jederzeit selbstständig diesen Platz aufsuchen, werden aber auch zum Zwecke von Pausen oder zur Sicherung von den Pädagog:Innen im Bedarfsfall an diesen Ort verwiesen. Die Boxen sind eine absolute Tabuzone für die Schüler und Schülerinnen.

Ein abgetrennter Bereich im Klassen- oder Nebenraum steht den Hunden beispielsweise als Rückzugsbereich zur Verfügung. In dieser Ruhezone befinden sich ggfls. auch die Hundeboxen. Die hier beschriebenen Orte sind mit den notwendigen Hundedeutensilien (Wassernapf, Decken, Spielzeug etc.) ausgestattet.

Regeln im Umgang mit den Hunden werden in den benannten Einrichtungen im Vorfeld des Einsatzes der Hunde eingeführt und etabliert. Außerdem werden Verhaltensregeln im Umgang mit Hunden trainiert und regelmäßig thematisiert. Als Grundlage gelten beispielsweise die vom VDH aufgestellten 12 goldenen Regeln im Umgang mit dem Hund. Abrufbar unter:

https://www.vdh.de/fileadmin/media/hundehalter/kind_hund/037.202303_VDH-Broschuere_12Regeln_A5_230817_Web.pdf

2.6 Zielsetzung in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern

Um eine qualitativ hochwertige tiergestützte Arbeit mit Hunden in Schulen zu verrichten, reicht eine reine Anwesenheit des Tieres in der Klasse bzw. im Unterricht nicht aus. Ein Einsatz eines Hundes in der Schule, weil „er nirgendwo untergebracht werden kann“ oder aus Nostalgiegründen („weil es so schön ist“), ist nicht im Sinne der unterzeichnenden Einrichtungen. Daher verpflichten sich die unterzeichnenden Schulen, **zielgerichtet lehr- oder förderplanorientiert** mit ihren Schülern und Schülerinnen tiergestützt zu arbeiten (in der Gruppe, in Kleingruppen oder in Einzelsettings).

3. Teilnehmende Schulen

Die im Folgenden aufgeführten Schulen verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung der in der Selbstverpflichtungserklärung benannten einzuhaltenden Aspekte und Bedingungen. Die beteiligten Pädagog:Innen garantieren die Evaluation dieser in ihren Einrichtungen (oder bestimmen ein oder mehrere verantwortliche Pädagog:Innen ihrer Schule) und sind verantwortlich für eventuell nötige Maßnahmen. Falls die unterzeichnenden Pädagog:Innen nicht mehr als Mensch-Hund-Team in ihren Einrichtungen tätig sind, garantieren diese eine Übergabe der Verantwortung an ein oder mehrere Pädagog:Innen ihrer Einrichtung.

Stand März 2025

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird getragen von 28 Mensch-Hund-Teams aus den folgenden Schulen:

Bismarckschule Steinfurt www.bismarckschule-steinfurt.de Claudia Bock & Michael Wittwer (Schulleitung)	Don-Bosco-Schule Recke-Espel www.don-bosco-schule-recke.de Bettina Panhorst (Schulleitung)
Emmy-Noether-Schule Neuenkirchen www.emmynoetherschule.de Ulrike Eckrodt-Schmeing (Schulleitung)	Förderschule Haus Hall www.haushall.de Martin Oestreich
Grüterschule Rheine www.grueterschule.de Sabine Schillack (Schulleitung)	Grundschule Altenberge (ehem. Borndal & Johannes) www.borndalschule.de www.johannesschule-altenberge.de Hauke Rosenow (Schulleitung)
Grundschule Bad Bentheim www.gsbadbentheim.de Eva Klein-Reesink (Schulleitung)	Kardinal-von-Galen-Schule Emsdetten www.kardinal-von-galen-schule.com Julia Elpers (Schulleitung)
Kardinal von Galen Schule Rheine www.kvg-rheine.de/wordpress/ Christoph Koenen (Schulleitung)	Ludgerischule Neuenkirchen www.ludgerischule-neuenkirchen.de Christoph Waltermann (Schulleitung)
Michael Ende Schule Steinfurt & Lengerich www.mes-st.de Wolfgang Roeder (Schulleitung)	Michaelschule Rheine www.michaelschule-rheine.de Petra Teichform (Schulleitung)
Schule an der Ems Greven www.schule-an-der-ems.de Volker Knapheide (Schulleitung)	